

Buchhaltertagung 2023

Das Erbrecht Grundlagen und Änderungen ab dem 01.01.2023

30. Januar 2023

Josef Rütter

Rechtsanwalt Notar dipl. Steuerexperte dipl. Ing. Agr. FH

Agenda

- 1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile
- 2. Gestaltungsmöglichkeiten freie Quote
- 3. Nutzniessung des Ehegatten
- 4. Erbrecht bei Scheidung
- 5. Guthaben aus gebundener Selbstvorsorge
- 6. Position Erbvertragserbe

1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (1)

Nachlass von Alleinstehenden

Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Nachkommen





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (2)

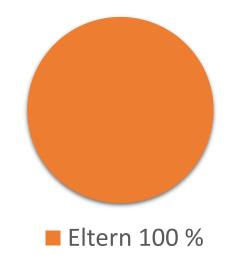
Nachlass von Alleinstehenden

Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Beide Eltern (keine Nachkommen)





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (3)

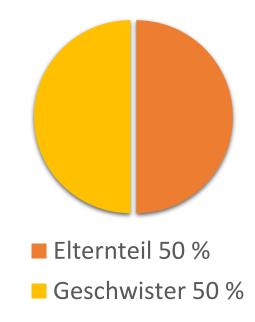
Nachlass von Alleinstehenden

Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Ein Elternteil und Geschwister (keine Nachkommen)





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (4)

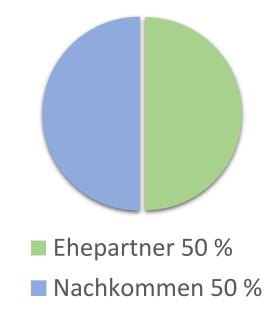
Nachlass von Verheirateten

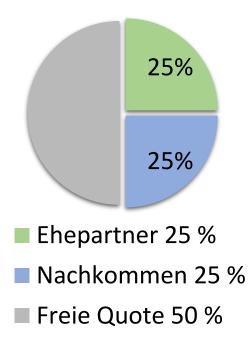
Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Ehepartner und Nachkommen





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (5)

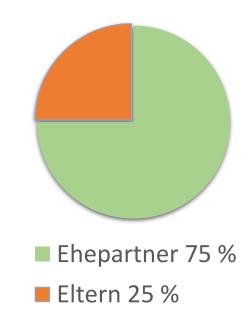
Nachlass von Verheirateten

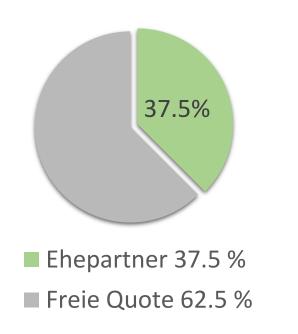
Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Ehepartner und beide Eltern (keine Nachkommen)





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (6)

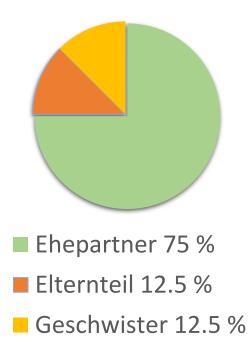
Nachlass von Verheirateten

Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Ehepartner, ein
Elternteil und
Geschwister (keine
Nachkommen)





1. Gesetzliche Erbfolge / Pflichtteile (6)

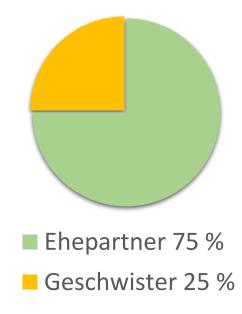
Nachlass von Verheirateten

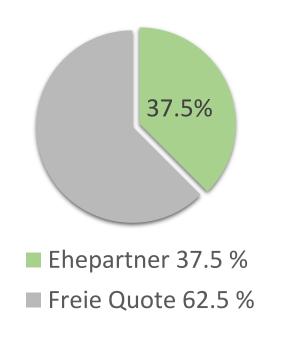
Erben

Erbteilung ohne Testament

Pflichtteile

Ehepartner und Geschwister (Eltern verstorben, keine Nachkommen)





2. Gestaltungsmöglichkeiten freie Quote (1)

Unverheiratete Paare

«Nichtklassische» Familienkonstellationen (insbesondere Konkubinat)



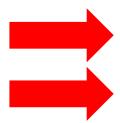
Kein Änderungen (weiterhin keine Erbansprüche)

Gesetzliche Erbfolge beim Versterben eines Partners?

- > Gemeinsame Kinder: 100 % geht an Kinder
- > Nichtgemeinsame Kinder: 100 % geht an Kinder des verstorbenen Partners
- > Keine Kinder, beide Elternteile: 100 % geht an Eltern
- > Keine Kinder, Eltern verstorben, Geschwister: 100 % geht an Geschwister

2. Gestaltungsmöglichkeiten freie Quote (2) Unverheiratete Paare

Begünstigungsmöglichkeiten im Konkubinat?



Einseitig: Testament (jederzeit abänderbar)

Gemeinsam: Erbvertrag (grundsätzlich nur gemeinsam abänderbar)

- ➢ Gemeinsame Kinder: Pflichtteil der Kinder 50 %; Einsetzung des Partners als Erbe für die freie Quote von 50 %
- Keine Kinder: Keine Pflichtteile; Einsetzung des Partners als (Allein-)Erbe für die freie Quote von 100 %
- > Ev. verbunden mit Teilungsregel (z.B. dass Kinder ihren Anteil in Geld erhalten)

2. Gestaltungsmöglichkeiten freie Quote (3)

Verheiratete

Begünstigungsmöglichkeiten des Ehepartners?



Einseitig: Testament (jederzeit abänderbar)

Gemeinsam: Ehe- & Erbvertrag (grundsätzlich nur gemeinsam abänderbar)

- ➢ Gemeinsame Kinder: Erbteil Kinder 50 %, davon Pflichtteil 50 %; Zuweisung freie Quote an Ehepartner; Ehepartner erhält 75 %
- ➤ Keine Kinder: Nur Ehepartner hat Pflichtteil (50 %); Einsetzung des Ehepartners als Alleinerbe
- > Ev. verbunden mit Teilungsregel (z.B. dass Kinder ihren Anteil in Geld erhalten)

3. Nutzniessung des Ehegatten

Nutzniessung als alternative Begünstigungsmöglichkeit bei gemeinsamen Nachkommen

«Klassische» Begünstigung mit freier Quote: 75 % an Ehegatten, 25 % an Nachkommen

Alternativ: Zuwendung der Nutzniessung am Nachlass an den überlebenden Ehegatten

- ➤ Variante: Zuweisung des gesamten Nachlasses an die gemeinsamen Nachkommen mit Nutzniessung des Ehegatten (Nachkommen erhalten «nacktes Eigentum»).
- Maximale Begünstigung: Ehegatte 50 % zu Eigentum; gemeinsame Nachkommen 50 % zu Eigentum mit Nutzniessung des Ehegatten

4. Erbrecht bei Scheidung (1)

Zwei Verfahrensstadien:

- 1. Dauer des Scheidungsverfahrens
- 2. Abschluss des Scheidungsverfahrens (Rechtskraft des Scheidungsurteils)
- 1. Während der Dauer des Scheidungsverfahrens (falls gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht wurde oder das Verfahren nach diesen Vorschriften fortgesetzt wird oder nach mindestens zweijährigem Getrenntleben)
 - Keine Verfügung von Todes wegen: Ehegatte erbt «gemäss Gesetz»
 - Verfügung von Todes wegen mit Begünstigung des Ehegatten: Begünstigung entfällt, der Ehegatte erbt «gemäss Gesetz»
 - ➤ Neu: Pflichtteilsanspruch entfällt; der andere Ehegatte kann (und muss) mittels Testament vom Erbe ausgeschlossen werden

4. Erbrecht bei Scheidung (2)

Zwei Verfahrensstadien:

- 1. Dauer des Scheidungsverfahrens
- 2. Abschluss des Scheidungsverfahrens (Rechtskraft des Scheidungsurteils)
- 2. Ab Rechtskraft des Scheidungsurteils
 - > Keine Verfügung von Todes wegen: Geschiedener Ehegatte erbt nichts
 - Verfügung von Todes wegen mit Begünstigung des Ehegatten: Geschiedener Ehegatte erb nichts

4. Erbrecht bei Scheidung (3)

Gestaltungsmöglichkeiten während dem Scheidungsverfahren (mittels Testament)

- > Der Ehegatte kann «enterbt» werden
- > Die Nachkommen können als alleinige Erben bestimmt werden
- ➢ Die neue Lebenspartnerin oder der neue Lebenspartner kann maximal begünstigt werden (bei Nachkommen bis 50 %, ohne Nachkommen bis 100 % des Nachlasses)

5. Guthaben aus gebundener Selbstvorsorge (1)

Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

- a) Vorsorgeversicherung bei einer Versicherungseinrichtung
- b) Vorsorgevereinbarung bei einer Bankstiftung
- Begünstige haben direkten Anspruch auf die ihnen zugewiesene Leistung
- Leistungen aus der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass
- Zur Berechnung der Pflichtteile (der Nachkommen): Hinzurechnung zum Nachlass (zum Rückkaufswert)

5. Guthaben aus gebundener Selbstvorsorge (2)

Gestaltungsmöglichkeiten für «faktische Lebenspartner» (Konkubinat) mit Kindern

- Begünstigung des Partners vor den Nachkommen (schriftliche Erklärung, kein Testament erforderlich)
- Direktanspruch gegenüber Vorsorgeeinrichtung (keine Auseinandersetzung mit gesetzlichen Erben)
- ➤ Wird nur herabgesetzt, wenn die Pflichtteile der Nachkommen (50 %) verletzt werden
- Rückkaufswert (bei Versicherungslösung) ev. tiefer als effektive Auszahlung

6. Position Erbvertragserbe (1)

Beispiel 1

A schliesst mit B einen Erbvertrag ab. A setzt B als Alleinerben ein.

Beispiel 2

- Familie schliesst Erbvertag ab
- Kinder verzichten beim Versterben des ersten Elternteils auf Erbe
- Den Kindern wird zugesichert, dass sie beim Versterben des zweiten Elternteils den gesamten Nachlass zu gleichen Teilen erhalten

Mögliche Problematik

- > Erblasser verfasst ein Testament und macht so einem Dritten eine Zuwendung
- > Erblasser verschenkt zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens an einen Dritten

6. Position Erbvertragserbe (2)

Gesetzliche Lösung

- Verfügungen von Todes wegen (Testament oder weiterer Erbverbtrag mit einem Dritten) oder Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen) können angefochten werden, wenn diese die Begünstigung gemäss Erbvertrag schmälern
- Übliche Gelegenheitsgeschenke bleiben möglich
- Die Möglichkeit, dem Erblasser (Mittels Vereinbarung im Erbvertrag) weitergehende Verfügungsmöglichkeiten zu belassen (z.B. dass er die Hälfte des Vermögens auch Dritten zuwenden kann), bleibt vorbehalten

Präambel Bundesverfassung: «gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht»

Auch im Erbrecht ist nur frei, wer seine Freiheit gebraucht.



